

Auswahlverfahren zur Aufnahme von SchülerInnen in den 5. Schuljahrgang der Gymnasien der Stadt Dessau-Roßlau ab dem Schuljahr 2012/2013 und folgende Jahre

Gemäß § 64 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 8. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 317), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 9. April 2010 (GVBl. LSA Nr. 10/2010, Seite 195) hat der Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten und in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt die Zuordnung der SchülerInnen vorzunehmen.

Die Grundlage bildet die Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (MitSEPI) der Stadt Dessau-Roßlau für den Planungszeitraum 2009/2010 bis 2013/2014 (BV/083/2009/V-40).

Bei der Überschreitung der Aufnahmekapazität am städtischen Gymnasium „Philanthropium“ oder „Walter Gropius“ kann ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

1. Aufnahme

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von SchülerInnen und die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

- die Vorlage der Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten für das Gymnasium und der darauf vermerkte Wunsch für ein bestimmtes städtisches Gymnasium (Erstwunsch)
- dass der Hauptwohnsitz der Personensorgeberechtigten im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau liegt bzw. bei Zuzügen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Zuzug durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Schule und Sport angezeigt wurde

2. Auswahlverfahren

- a) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn mehr SchülerInnen angemeldet sind als Aufnahmekapazitäten laut vorliegender Beschlussvorlage (BV/034/2012/V-40) vorhanden sind (§ 4 (5) der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen).
- b) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:
 - (1) Entsprechend der vorhandenen Kapazität sind alle Plätze an die SchülerInnen per Losverfahren zu vergeben.

- (2) Ein Teil der verfügbaren Plätze wird an Geschwister vergeben, soweit dies durch die Personensorgeberechtigten dem Amt für Schule und Sport schriftlich mitgeteilt wurde. Zwillingen wird ein Los zugeordnet.
- (3) An jedem Gymnasium werden vor der Durchführung des Losverfahrens jeweils 5 Plätze für Wiederholer der 5. Klasse (Meldung der Gymnasien zum frühestens möglichen Zeitpunkt im laufenden Schuljahr) und Zuzüge (schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten bis 31. März eines jeden Jahres) reserviert.
- (4) Über die Kapazität hinaus sind alle weiteren SchülerInnen, die auf freie Plätze nachrücken können, per Losverfahren zu ermitteln. Diese SchülerInnen sind namentlich in der Reihe der Auslosung in eine Liste (Warteliste) aufzunehmen. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste bis zum Ende des laufenden Schuljahres angeboten.

3. Aufnahmegremium

- a) Das Auswahlverfahren wird unter Leitung des Amtes für Schule und Sport unter Einbeziehung des Aufnahmegremiums mit Vertretern folgender Institutionen durchgeführt:
 - Landesschulamt
 - Schulelternrat
 - Stadtelternrat
 - Schülerrat der Schule
 - Stadtschülerrat
 - Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
 - Amt für Schule und Sport
- b) Über das Auswahlverfahren (Losverfahren) fertigt der Schulträger ein Protokoll.

4. Mitteilung des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Schulträger einen Bescheid über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, dieser legitimiert in seiner Rechtswirksamkeit den Schulleiter zur Aufnahme / Ablehnung von SchülerInnen.

Protokoll zum Losverfahren der zukünftigen Klassenstufe 5

für das Schuljahr Gymnasium.....

Tag:

Uhrzeit

Beginn: Uhr **Ende:** Uhr

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Das Losverfahren erfolgt öffentlich / nicht öffentlich

(Zutreffendes unterstreichen)

Ablauf:

Der Amtsleiter bzw. der durch ihn beauftragte Mitarbeiter des Amtes für Schule und Sport begrüßt die am Losverfahren beteiligten Gäste (siehe Auswahlverfahren - Punkt 3) und erläutert die Notwendigkeit und den Ablauf des Losverfahrens.

Nach vorliegenden Angaben haben sich Kinder für die Aufnahme am o.g. Gymnasium angemeldet und sind beim Losverfahren zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Erlasses für die Klassenbildung (RdErl. des MK vom 09.06.2008-25-84003; SVBl. LSA S. 245) wird eine maximale Klassenstärke von 28 SchülerInnen festgelegt. Von der Gesamtzahl (Aufnahmekapazität beträgt entsprechend des Stadtratsbeschlusses BV/034/2012/V-40 für o.g. Gymnasium SchülerInnen) sind gemäß Festlegungen im Auswahlverfahren Punkt 2 (3) 5 Plätze freizuhalten.

Die gezogenen Bewerber (Namen lt. Anmeldung in Lostopf) wurden auf der Liste platziert.

..... Bewerber wurden mit den Rangplätzen bis auf die Nachrückerliste gelost.

Die Listen wurden von den Anwesenden auf Vollständigkeit überprüft.

Die erstellte Liste mit allen Namen wurde gespeichert und gedruckt.

Das Original des Ausdrucks wurde von den in der Anwesenheitsliste ausgewiesenen Teilnehmern unterzeichnet und dem Amt für Schule und Sport zur Aufbewahrung überreicht.

.....

Protokollant

.....

Unterschrift